

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Hermann Brückl, MA
und weiterer Abgeordneter

betreffend keine Suspendierung und Nichtbenotung für Schüler, die sich nicht testen lassen wollen

eingebracht in der 89. Sitzung des Nationalrates, XXVII. GP, am 24. März 2021 im Zuge der Debatte zu TOP 7, Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag 1313/A(E) der Abgeordneten Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen betreffend Unterstützungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich psychischer Probleme von Schülerinnen und Schülern (750 d.B.)

Die psychischen Probleme von Schülerinnen und Schüler nehmen dramatisch zu. So hat die Universität Salzburg mittels einer Befragung herausgefunden, dass die aktuelle Situation, die von den Corona-Maßnahmen der schwarz-grünen Regierung geprägt ist, der Hälfte aller Kinder im Volksschulalter Angst macht. Jedes dritte Kind ist öfter wütend, jedes fünfte öfter traurig, schreibt die APA am 12.3.2021. Weiters:

In der Schule geht drei Viertel der normale Schulalltag ab. Auch im dortigen Alltag vermissen es rund 42 Prozent am meisten, ihre Freunde und Schulkameraden zu treffen, jedem Dritten der fehlt Sport in der Schule. "Ich vermisste die Schule wie sie vorher war. Ich habe keinen Spaß mehr in der Schule. Es fühlt sich an als dürfen wir keine Freunde sein", lautet ein Kommentar in der Umfrage. Insgesamt am meisten genervt sind sie der Studie zufolge vom Maskenträgen (40 Prozent), davon ihre Freunde nicht wie sonst treffen zu können (20 Prozent) und von den Coronatests in der Schule (16 Prozent).

Mit den dort eingesetzten anterio-nasalen Schnelltests ("Nasenbohrer"-Tests) hat ein Teil der Schüler seine liebe Not: Fast jeder Zweite findet diesen unangenehm, jedem Dritten machen sie sogar Angst.

Nach wochenlangen Schulschließungen, die ohne jegliche Evidenz erfolgten, wurden nach den Semesterferien die Schulen teilweise - mit absurdem Zwangsmaßnahmen - wieder geöffnet. So werden Schülerinnen und Schüler defacto gezwungen, sich testen zu lassen. Der Zwang besteht darin, dass ihnen sonst der Schulbesuch – im Gegensatz zu den Lehrkräften - verweigert wird:

Für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung haben Schülerinnen und Schüler am Schulstandort einen anterio-nasalen Selbsttest („Nasenbohrertest“) durchzuführen. [...]

Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden. Ab der 9. Schulstufe haben auch negativ getestete Schüler/innen FFP2-Masken zu tragen.

(Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827)

Eine gesetzliche Grundlage für diesen Schulausschluss scheint nicht gegeben. Im § 49 Schulunterrichtsgesetz ist zwar eine Ausschlussmöglichkeit vorgesehen, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. „Nur“ eine Verweigerung am Präsenzunterricht teilzunehmen ist daraus aber nicht ableitbar.

- (1) *An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.*
- (2) *Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluß des Schülers an die zuständige Schulbehörde zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlusffassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.*
- (3) *Die zuständige Schulbehörde hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, daß der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.*

Noch extremer wird es, wenn jetzt Schulen Schülern und deren Eltern, wenn sie sich nicht testen lassen wollen, drohen, sie nicht zu benoten oder gar von der Schule zu suspendieren. Leider keine Phantasie, sondern tägliche Realität, wie uns zahlreiche Zuschriften belegen:

Laut Mitteilung der Bildungsdirektion gibt es eine Testpflicht und Maskenpflicht für Schüler/innen.

Anders formuliert, gehört die Testung und das Tragen einer Maske im Moment zu den Pflichten der Schüler/innen.

Bei Nichtbefolgung dieser Pflicht, bin ich beauftragt, dies der Bildungsdirektion zu melden. Diese hat die Suspendierung von Schülern/innen angekündigt.

Ein Fernbleiben von der Schule entscheiden nicht die Eltern, sondern die Anwesenheit in der Schule gehört auch zu den Pflichten einer/s Schüler/in.

Sie haben für ihr Kind keine Einverständniserklärung „Nasentest“ gegeben. Aus diesem Grund ist es leider nicht möglich, ihr Kind am Präsenzunterricht teilnehmen zu lassen. Infolge wird es auch nicht möglich sein, Schularbeiten, Tests oder Feststellungsprüfungen durchzuführen. Ich möchte Sie eindringlich darauf hinweisen, dass für ihr Kind - sollte diese Verordnung noch länger wirksam sein - keine Beurteilung zum Schulschluss möglich sein wird. Die Wiederholung der Schulstufe wäre dann die logische Folge. [...] Es liegt nun bei Ihnen zu entscheiden, ob die Verweigerung zum Nasentest im Verhältnis zu einem drohenden Schullaufbahnverlust steht.

Obwohl gesetzliche Grundlagen für solche Drohszenarien völlig fehlen, wird das offensichtlich von der Schulbehörde nicht nur geduldet, sondern auch forciert. Es ist daher dringend notwendig, einem solchen Vorgehen, dass einer aufgeklärten Demokratie völlig unwürdig ist, einen Riegel vorzuschieben.

Daher stellen die unterzeichnenden Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird aufgefordert, per Erlass sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen, gerecht beurteilt werden und ihnen nicht mit einer Suspendierung gedroht wird.“



(RAUCH)



(Stix)
(rück)



(Hämmerle)
(mit Unterschrift)



(Haas)



(Häfner)
(Häfner)

